

- GEGRÜNDET 1899 -

**Volksbank Stormarn eG**

EXISTENZ BEENDET AM  
16.05.2018  
UNWIDERRUFLICH

*igenos e.V.*

*Ein Nachruf auf die ehemalige Volksbank Stormarn eG*

# **Es war einmal**

## **Ein Nachruf auf die ehemalige Volksbank Stormarn eG**

Einbandgestaltung: union design group eG, Bullay 2019 [www.u-d-g.de](http://www.u-d-g.de)

Autor: Georg Scheumann, Großhabersdorf 2019, [www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de)

Satz: Contenta UG Großhabersdorf 2018 [www.contenta.de](http://www.contenta.de)

Herausgeber: igenos e.V., Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay, [www.igenos.de](http://www.igenos.de)

## Es war einmal

Nicht plötzlich und nicht unerwartet, aber in enger Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., wurde auf Betreiben ihrer eigenen Vorstände und Aufsichtsräte die Existenz der seit 119 Jahren bestehenden Genossenschaft

### **Volksbank Stormarn eG**

beendet.

Die **Volksbank Stormarn eG** war eine deutsche Genossenschaftsbank mit Sitz in Bad Oldesloe.

Bei ihrer Gründung im Jahr 1899 war Deutschland ein großes Kaiserreich. 1914 – 1918 gab es den 1. Weltkrieg, 1919 kam und ging die Räterepublik, 1923 eine Hyperinflation und Währungsreform, 1929 die große Weltwirtschaftskrise, 1933 die Nationalsozialisten, 1934 die bedingungslose Unterwerfung der Genossenschaften unter das Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände, 1939 bis 1945 der zweite Weltkrieg und die Bombennächte, 1948 die nächste Währungsreform. 1949 die BRD, DDR sowie Mauerbau und Mauerfall.

Der Genossenschaft und ihren Mitgliedern verbundene treue Vorstände und Aufsichtsräte haben es damals in schlechten Zeiten geschafft, sich dem Wandel der Zeit anzupassen und ihre eigene Genossenschaft vor Ort zu erhalten zu deren Wohl und dem Wohle ihrer eigenen Mitglieder. Sie schafften den Aufbau der Volksbank Stormarn eG zu einer erfolgreichen Genossenschaftsbank.

Doch seit dem Jahr 2018 gibt es die Volksbank Stormarn eG nicht mehr. Ihre Existenz beendete sie am 16.05.2018 als auf Vorschlag ihrer damals amtierenden Vorstände die Vertreter einer Fusion mit der Vierländer Volksbank eG zustimmten, weil sie es nicht besser wussten.

Nachdem anschließend ihr gesamtes Vermögen, ihr Bankgeschäft und ihre Mitglieder an die Vierländer Volksbank eG übertragen war, war sie nur noch eine leere, nicht mehr benötigte Hülle ohne jeglichen Wert und wurde am 15.08.2018 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Lübeck (GnR 119 OD) gelöscht. Ihre Existenz ist damit beendet. **Unwiderruflich!**

Die Verlierer und Benachteiligten sind die Mitglieder der Volksbank Stormarn eG. Sie wurden durch Verschweigen von wichtigen Informationen dazu gebracht, einer Fusion zuzustimmen, die nicht nötig war. Denn die Volksbank Stormarn eG war eine gutverdienende, absolut gesunde Genossenschaft.

Die Mitglieder haben dadurch, neben ihrer eigenen selbstständigen Bank vor Ort, auch deren Vermögen von **72.284.074,00 €** verloren.

Verloren, weil offenbar

- weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Ihnen obliegenden Treue-und Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, die ihnen auferlegte, das Interesse der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder in den Vordergrund zu stellen und nicht eigene Interessen.

Warum wir dieser Meinung sind, zeigen wir auf den folgenden Seiten auf.

Die Volksbank Stormarn eG war eine Bank in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG).

Sie war zu allererst eine Genossenschaft und erst an zweiter Stelle eine Bank.

Einführend lässt sich zu Aufgabe und Wesen einer Genossenschaft folgendes sagen:

1. Eigentümer der Genossenschaft sind deren Mitglieder. Deren eingezahlte Geschäftsguthaben sind das Kapital mit dem die Genossenschaft arbeitet.
2. Gewinne müssen nicht erzielt werden, es reicht Kostendeckung aus. Anders als in anderen Rechtsformen steht anstelle von Gewinn für das Unternehmen in einer Genossenschaft der Gewinn (=Ersparnisse) für die Mitglieder im Vordergrund.
3. Ersparnisse für die Mitglieder statt Gewinn für die Genossenschaft sind auch der Grund, weshalb ein ausscheidendes Genossenschaftsmitglied, von Gesetzes wegen, keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft hat. Denn wo an erster Stelle Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung steht, kann wenig Unternehmensvermögen gebildet werden.
4. Erfolgt keine Mitgliederförderung sondern Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung zugunsten der Genossenschaft, dann ist der Zweck nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet. Der Genossenschaft droht gemäß § 81 GenG die Auflösung.
5. Eine Förderung der Region oder von in der Region ansässigen Vereinen und Institutionen ist keine Förderung im Sinne des § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz. Eine Förderung der Region durch wirtschaftlich tätige Unternehmen in der Rechtsform eG, ist im Genossenschaftsgesetz nicht vorgesehen. Pflicht ist ausschließlich die Förderung der Mitglieder.

Bei allen anderen Gesellschaftsformen wie z. B. GmbH oder AG usw., sind deren Eigentümer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Und dies bedeutet, dass, ob mit oder ohne Zahlung von Dividende, jede andere Gesellschaftsform und insbesondere deren Vorstand den Auftrag hat, durch maximale Gewinnerzielung den Anteilseignern dieser Gesellschaftsformen Vorteile in Form von steigenden Unternehmenswerten zu verschaffen.

**Die Rechtsform Genossenschaft (eG)** ist die einzige gesetzliche wirtschaftliche Rechtsform, bei der deren Eigentümer und Teilhaber von der Teilhabe am durch Gewinnzuweisungen exponentiell ansteigenden Unternehmensvermögen gesetzlich ausgeschlossen werden (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG). Da dies eine Benachteiligung gegenüber Anteilseignern anderer Rechtsformen (z.B. AG oder GmbH) bedeutet, bleibt als Grund dafür nur übrig, dass in der Rechtsform eG die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mit-

glieder durch Ersparnisse bei deren Geschäften mit der Genossenschaft im Mittelpunkt stehen muss und Gewinnmaximierung sowie riesige Vermögensbildung der Genossenschaft ausgeschlossen ist.

Nur dann ergibt diese gesetzliche Vorschrift, dass Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft haben, einen Sinn. Ebenso wie die Aussage in Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968<sup>1</sup> dass sich für Genossenschaften Gewinnmaximierung (also maximale Vermögensanhäufung) verbietet.

**Wäre es nicht so**, hätte der Gesetzgeber eine Rechtsform geschaffen, bei der insbesondere bei Genossenschaftsbanken und teilweise auch bei anderen Genossenschaftsgruppen, zwischenzeitlich ca. 23 Millionen Menschen das Geld bereitstellen dürfen, um einer elitären Gruppe ein Leben in Wohlstand zu ermöglichen.

Doch – obwohl eigentlich dazu verpflichtet – betreiben die Volks- und Raiffeisenbanken keine Mitgliederförderung mehr, sondern betreiben seit Jahrzehnten Gewinnmaximierung ohne die Mitglieder daran zu beteiligen. Davon kommt dieses in diesem Buch erwähnte Genossenschaftsvermögen her. Und dieses gehört einzig und allein den Mitgliedern der Volksbank Stormarn eG. Niemand sonst!

Zwar werden viele Leser jetzt denken, dass eine Bank schließlich Gewinne machen muss, sie muss Eigenkapital bilden, um damit immer mehr Geschäfte machen zu können und um die Vorgaben der Bankenaufsicht zur Eigenkapitalausstattung der Banken zu erfüllen.

Das ist vollkommen richtig. Aber es geht hier nicht um die Bank sondern um die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ die einfach aufgelöst wurde und besonders um deren Mitglieder, deren Genossenschaftsvermögen in das Eigentum einer anderen Genossenschaft verschoben wurde. Ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder denen es gehörte.

Wäre die Volksbank Stormarn eG eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine Bank in jeder anderen zugelassen Rechtsform außer Genossenschaft gewesen, dann könnten wir hier aufhören zu schreiben oder Sie zu lesen, denn dann wären die Teilhaber (Mitglieder) der Volksbank Stormarn eG als Teilhaber an deren Vermögen beteiligt gewesen und hätten dies bei der Fusion auch erhalten. Dann bräuchte es weder dieses Buch, noch alle anderen Bücher zum Thema Genossenschaft, Mitgliederförderung und ganz besonders dazu, wie sehr die Mitglieder von Genossenschaften in jeder Richtung über den Tisch gezogen werden können.

Über den Tisch gezogen von einer Elite, welche dies als Vorteil für sich erkannt hat. Besonders bei Fusionen.

---

<sup>1</sup> Bundestagsdrucksache V/3500, Seite 20, 75 und 76 hier zum Download.  
<https://www.wegfrei.de/sonstiges/v3500.pdf>

## I. Die Volksbank Stormarn eG gibt es nicht mehr

Durch Beschluss der Vertreterversammlung am 16.05.2018 wurde der bereits vorher in allen Details unter Beteiligung und Mitwirkung des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. ausgehandelte Verschmelzungsvertrag genehmigt.

Und so kam was kommen musste und was beabsichtigt war.

Eine Vermögensverschiebung zu Lasten der Volksbank Stormarn eG und zu Lasten deren Mitglieder

Obwohl in § 1 des Verschmelzungsvertrages zu lesen ist, dass dieser Verschmelzungsvertrag **der langjährigen Existenzsicherung der beiden Genossenschaften** dienen soll, wurde die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ am 15.08.2018 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Lübeck gelöscht. Sie hat nach 119 Jahren des Bestehens aufgehört zu existieren.

Dem vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegten Verschmelzungsvertrag lag die Bilanz des Jahres 2017 zu Grunde. Dieser Bilanz ist an offen ausgewiesinem eigenem Vermögen der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ folgendes zu entnehmen:

Fonds für allgemeine Bankrisiken	Passivposten 11	35.000.000,00 €
Kapitalrücklage	(Passivposten 12b)	1.765.458,00 €
Gesetzliche Rücklage	(Passivposten 12ca)	7.100.000,00 €
Andere Rücklagen	(Passivposten 12cb)	22.680.000,00 €
Bilanzgewinn	(Passivposten 12d)	160.693,00 €
<b>Offen ausgewiesenes Vermögen der Genossenschaft</b>		<b><u>66.706.151,00 €</u></b>

Hinzu kommen folgende stillen Reserven im Grundbesitz, wobei eventuelle, gegenüber den Anschaffungs-/Herstellungskosten eingetretene Wertsteigerungen nicht berücksichtigt wurden.

Anschaffung-/Herstellungskosten (Grundstücke und Gebäude)	Anhang Buchstabe C	8.711.616,00 €
Buchwert am Bilanzstichtag	Anhang Buchstabe C	3.133.693,00 €
<b>Stille Reserven im Grundbesitz</b>		<b><u>5.577.923,00 €</u></b>

Insgesamt hat das von Vorstand und Aufsichtsrat in das Eigentum der Vierländer Volksbank eG verschobene Vermögen der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ betragen:

Offen ausgewiesenes Vermögen	66.706.151,00 €
Stille Reserven im Grundbesitz	5.577.923,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b><u>72.284.074,00 €</u></b>

Dieses Vermögen, welches durch weitere vom Vorstand gebildete stille Reserven wie Vorsorgereserven nach § 340f HGB noch erheblich höher sein kann, war nichts anderes, als in der Vergangenheit durch Gewinnmaximierung statt Mitgliederförderung angesammeltes Vermögen. Dieses wurde – ohne jegliche Abfindung für die Mitglieder – in das Eigentum der Vierländer Volksbank eG verschoben. Dadurch ist Schaden für die Genossenschaft und für die Mitglieder entstanden.

Ferner vermuten wir, dass der Vorstand die ihm gesellschaftsrechtlich obliegende Treue- und Sorgfaltspflicht gegenüber seiner Genossenschaft und deren Mitglieder missachtet hat.

Die Satzung der Volksbank Stormarn eG stellte – wie bei allen anderen Genossenschaftsbanken auch – als obersten Satzungsauftrag die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer eigenen Mitglieder in den Mittelpunkt allen Handelns des Bankvorstands. Der Vorstand der Volksbank Stormarn eG bezog dabei seine Position als Vorstand der Bank zuallererst aus seiner Organstellung als Vorstand der Genossenschaft. Seine nach Berufung als Vorstand erfolgte spätere Bestätigung als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts durch die BaFin ordnete sich dieser Organstellung als Genossenschaftsvorstand unter. Denn ohne Organstellung als Vorstand der Genossenschaft könnte er keine Geschäftsleiterfunktion im Unternehmensgegenstand Bank wahrnehmen. Das bedeutet, dass auch für den Vorstand der Volksbank Stormarn eG das Genossenschaftsgesetz und die Genossenschaftssatzung die über allem stehende Grundlage allen Handelns darstellte.

## **1. zur Treue- und Sorgfaltspflicht des Vorstands**

In einer Genossenschaft, die sich an ihre Satzung und die Moralvorstellungen der Genossenschaftsidee hält, liegt es in der Verantwortung des Vorstands, dafür zu sorgen, dass genossenschaftliche Grundsätze auch erfüllt werden. Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats, zu überwachen, dass die Mitglieder genossenschaftlich behandelt und nicht ausgeplündert werden. Und es liegt in der Verantwortung beider Organe, die Mitglieder der eigenen Genossenschaft vor einer Fusion über alle Alternativen und Möglichkeiten aufzuklären, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren könnten.

Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken sehen dies – meist aus Angst vor dem monopolistischen genossenschaftlichen Prüfungsverband und dessen erheblichen Einfluss bei der BaFin – zwar anders, aber sie vergessen dabei eines: Sie vergessen ihre Pflicht, die Mitglieder über – gegen eine Mitgliederförderung gerichtete – Beratungsleistung des Prüfungsverbandes aufzuklären. Sie nehmen dabei einerseits den Mitgliedern die Möglichkeit, sich schützend vor Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen. Andererseits berauben sie sich selbst der Möglichkeit, in dieser Angelegenheit von den Mitgliedern entlastet zu werden. Denn eine Entlastung gilt stets nur für Tatsachen, die bei Entlastung bekannt waren

### a) zur Sorgfaltspflicht des Vorstands

Als für die Geschäftsführung alleinverantwortlich, hatten gemäß § 34 GenG die Vorstandsmitglieder der Volksbank Stormarn eG bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden, der insbesondere das Interesse der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder wahrt, Nachteile von ihr abwendet und nicht seinen persönlichen Nutzen voranstellt.

*„Sie unterliegen einer gegenüber der allgemeinen Regelung des § 276 Abs. 1 S. 2 BGB verschärften, ihrer herausgehobenen Stellung entsprechenden Haftung (KG, ZfG 000, 158, 160; Kust, WM 1980, 758, 759; Horn, ZIP 1987, 1225, 1229; Pöhlmannski/Fandrich/Bloehs, § 34 Rdnr. 5). Jedes Vorstandsmitglied muss daher seine Pflichten, von denen einige in Abs. 1 S. 2 und in Abs. 3 besonders hervorgehoben sind, ohne dass sich die besonderen Pflichten hierin erschöpfen (vgl. die Treuepflicht), nicht nur mit der Sorgfalt eines beliebigen ordentlichen Kaufmanns erfüllen (wie dies im Rahmen des § 347 HGB der Fall ist), sondern wie jemand, der als Verwalter fremden Vermögens leitend und eigenverantwortlich (§ 27 Abs. 1 GenG) tätig ist (BGHZ 129, 30, 34; RGZ 163, 200, 208 hzur eG; OLG Koblenz, ZIP 1991, 870, 871 zur GmbH; OLG Düsseldorf, AG 1997, 231, 235 zur AG; Kust, WM 1980, 758, 759; Beuthien, § 34 Rdnr. 9). Es kann von ihm erwartet werden, dass er in jeder Lage den Vorteil der Genossenschaft wahrt, Nachteile von ihr abwendet (KG, ZfG 2000, 158, 160; Müller, § 34 Rdnr. 23) und dass er stets den Förderauftrag achtet, dem auszuführen ihm obliegt, also das Förderinteresse der Mitglieder berücksichtigt (vgl. im Einzelnen Beuthien, § 34 Rdnr. 9f.; Lang/Weidmüller, § 34 Rdnr. 17; Müller, § 34 Rdnr. 15; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, § 34 Rdnr. 5). In diesem Rahmen haftet das Vorstandsmitglied auch für nicht leichtfertige Pflichtverletzungen; eine Berufung auf die arbeitsrechtlichen Grundsätze bei gefährdete Arbeit scheidet aus (BGH, WM 1975, 467, 469 = VersR 1975, 612).<sup>2</sup> (Hervorhebungen durch Verfasser)*

### b) zur genossenschaftlichen Treuepflicht des Vorstands

Die Organstellung der Vorstandsmitglieder begründet Treuebindungen zur Genossenschaft. Der Umfang und ihre Reichweite übersteigen die Pflichten, die in jedem Vertragsverhältnis aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB resultieren. Dies ist sachlich insbesondere aus dem Umstand gerechtfertigt, dass die Vorstandsmitglieder fremde Vermögenswerte verwalten, mit denen sie Geschäftschancen wahrnehmen, und aus der genossenschaftlich begründeten Pflicht des Vorstandes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

Aus der Treuepflicht folgt für den Vorstand auch das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder zu orientieren und alles zu unterlassen, was diesem Interesse schaden könnte.

***Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen*** (BGH, NJW 1986,

---

<sup>2</sup> Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 34 Rdnr 14.

585;BGH, WM 1983,498,499;BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweil zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr.44, Fleck, WM 1985, 677, 678)<sup>3</sup> (Hervorhebungen durch Verfasser)

Das Wohl der eigenen Genossenschaft hätte den Vorstand nur zu einer Fusion drängen können, wenn die Genossenschaft selbst notleidend gewesen wäre. Im Fall der Volksbank Stormarn eG wäre dies z.B. notwendig geworden, wenn durch riskante Bankgeschäfte des Vorstands ein enormer Verlust entstanden wäre, der z. B. die Hälfte des Eigenkapitals aufgezehrt hätte. Doch das war nicht der Fall. Und es war auch nicht der Grund zur Fusion. Wir vermuten deshalb, dass nicht das Wohl und Interesse der Genossenschaft im Vordergrund der Tätigkeit des Vorstands gestanden hat, sondern das eigene Wohl und eventuell auch das Interesse des Genossenschaftsverbands - Verband der Regionen e.V.

Die Fusion ist jedoch erfolgt und nicht mehr rückgängig zu machen.

Doch auch hier hätte die Treuepflicht vom Vorstand der Volksbank Stormarn eG verpflichtend verlangt, dass er bei der Vorbereitung zur Fusionsversammlung und auch in dieser Versammlung selbst, die Mitglieder seiner Genossenschaft vollständig und zutreffend über alle Umstände informieren hätte müssen, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

*„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“*

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

*„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fortdauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“*

Nichts anderes kann für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Auch bei der Volksbank Stormarn eG. Denn eine Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform.

---

<sup>3</sup> ebenda, § 24 Rdnr. 173.

### **c) Fusion und Einsparungen**

Vorstände von Genossenschaftsbanken benützen bei einer von ihnen gewünschten Fusion als Argument stets die Niedrigzinsphase, angeblich zurückgehende Erträge sowie immer strenger werdende Regulierungsvorgaben. Dazu wird argumentiert, dass die gewünschte Fusion Sinn macht, um Einsparungen zu erzielen und Synergien zu nutzen. Doch Synergie heiß letztlich Personalkosten einsparen. Denn in vielen Bereichen (z. B. Controlling, Rechnungswesen, Internetauftritt, Marketing, Konditionsgestaltung) ist die Arbeit in der übernehmenden, hier die Vierländer Volksbank eG, nicht anders als in der übergebenden Bank(hier die Volksbank Stormarn eG). Nach der Fusion wird dann die Arbeit, die in zwei kleinen Häusern von jeweils einer Person gemacht wurde, von z. B. 1,25 Kräften erledigt und man hat Personal gespart.

Dazu muss aber noch die Frage gestellt werden, ob der Vorstand auch bei sich einspart. Doch das ist nicht der Fall. Planmäßig und gemäß Verschmelzungsvertrag wurden die bisherigen Vorstände der Volksbank Stormarn eG in den Vorstand der Vierländer Volksbank eG bestellt. Die Vorstände werden also die Vorstandsarbeit, die sie bislang in jeder Bank jeweils zu zweit gemacht haben, künftig zu viert machen und keine Synergien nutzen.

Doch dabei bleibt es nicht. Vorstände werden nach Geschäftsvolumen bezahlt, also je größer das Haus, desto höher das Vorstandsgehalt (für alle vier Vorstände). Zahlenbeispiel: Unterstellt wird einfach mal ein bisheriges Bruttogehalt von 20.000 EUR pro Vorstand und Monat bei 14 – 16 Monatsgehältern. Nach der Fusion wird sich das Geschäftsvolumen etwa verdoppeln und das Bruttogehalt steigt. Die Steigerung ist zwar nicht proportional, aber es können durchaus 30.000 EUR oder noch mehr pro Kopf und Monat werden. Und die Arbeit, die sie bislang zu zweit gemacht haben, machen sie jetzt zu viert. Sie haben also weniger Arbeit und bekommen obendrein dafür noch mehr Geld.

### **d) keine Notwendigkeit der Fusion**

Die Fusion der Volksbank Stormarn eG mit der Vierländer Volksbank eG war betriebswirtschaftlich nicht notwendig. (siehe dazu auch Ausführungen unter II.).

Die Volksbank Stormarn eG hatte gemäß § 1 GenG und § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Pflicht, ihre eigenen – und keine fremden - Mitglieder zu fördern. Vorstand und Aufsichtsrat haben vorsätzlich und bewusst gegen § 1 Abs. 1 GenG und § 2 Abs. 1 der eigenen Satzung verstoßen. Durch die Fusion fand ein Untergang der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ statt, diese wurde im Genossenschaftsregister gelöscht. Die Auflösung einer Genossenschaft mit Vermögensübertragung auf die aufnehmende Genossenschaft ist jedoch dann ein Verstoß gegen § 1 GenG, wenn die übertragende Genossenschaft nicht tatsächlich notleidend ist. Dann findet durch den Untergang ihrer Vereinigung die Entrechtung der Anteilseigner statt.

## 2. Stellung des Aufsichtsrates

Auch bei Aufsichtsratsmitgliedern einer Genossenschaft müssen das Wohl und Interesse der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder im Vordergrund stehen. Wünsche des Vorstands einer Genossenschaftsbank nach einer Fusion muss der Aufsichtsrat daraufhin überprüfen, ob dieser Wunsch überhaupt aus einer Notlage der Genossenschaft heraus erfolgt.

Denn sehr oft stehen bei Fusionswünschen des Vorstands dessen eigene wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund und nicht das Interesse der Genossenschaft und deren Mitglieder.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, solches zu erkennen und gegenzusteuern. Doch betrachtet man die Jahresabschlüsse der Genossenschaftsbanken, so fällt auf, dass sich die dort offen ausgewiesene Summe der Kreditforderungen gegen Vorstand und Aufsichtsrat gravierend unterscheiden. Während gegen den Vorstand oft keine oder nur wenige Kreditforderungen bestehen, bewegen sich die Kreditforderungen gegen Aufsichtsratsmitglieder in erheblicher Höhe. Solche Kreditverbindlichkeiten verursachen naturgemäß finanzielle Abhängigkeiten, da der einzelne Aufsichtsrat auf das Wohlwollen des Vorstands bei der Kreditgewährung, Kreditnachbearbeitung und Kreditverlängerung angewiesen ist. Derartige Abhängigkeiten können naturgemäß aber auch dazu führen, dass das betroffene Aufsichtsratsmitglied seine Aufsichtsfunktion aus emotionalen Gründen anders wahrnimmt und lieber wegschaut, anstatt intensiv nachzufragen und Kritik zu üben wo sie erforderlich ist.

Auch auf Fusionsgutachten des Pflichtprüfungsverbandes kann sich ein Aufsichtsrat nicht berufen, denn der Verband befindet sich bei solchen Gutachten stets in einem erkennbaren Interessenkonflikt. Zum einen weil er vor Gutachtenerstellung bei der Erstellung des Verschmelzungsvertrages aktiv mitgewirkt, dazu den Vorstand der Genossenschaft beraten hat und andererseits bei der späteren Prüfung der Fusion das eigene Gutachten nicht kritisieren kann.

Sollten die Beratungen durch den Pflichtprüfungsverband und dessen Fusionsgutachten zur allein maßgeblichen Informationsquelle für die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss eines Verschmelzungsvertrages durch den Vorstand erhoben worden sein, stellt dies einen erheblichen Verstoß gegen die Pflicht des Aufsichtsrats dar, andere verfügbare Erkenntnisquellen oder Meinungen dazu auszuschöpfen. Es stellt einen weiteren erheblichen Verstoß dar, den Mitgliedern der eigenen Genossenschaft ausführliche Informationen über Alternativen zur Fusion vorzuenthalten und damit eine eigene Meinungsbildung der Mitglieder zu verhindern.

Solches Verhalten widerspricht nicht nur den Grundsätzen eines gewissenhaften und sorgfältigen Aufsehers einer Genossenschaft, sondern auch den Vorgaben von Genossenschaftsgesetz und Satzung.

In der Genossenschaftsliteratur ist u.a. dazu folgendes zu lesen:

*Bei Fusionsabsichten sollten sich Aufsichtsräte darüber im Klaren sein, dass spätestens seit der Rechtsprechung des OLG Brandenburg (Urteil v. 23.08.2005 – AZ 6 U 132/04) und dem*

*BaFin- „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ (vom 03. Dezember 2012) erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflichterfüllung gem. § 41 i.V.m. § 34 GenG gelten: Der Einwand des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, es sei fachlich nicht in der Lage gewesen, die Tragweite von Beschlussfassungen zu übersehen, schützt künftig nicht mehr vor haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen. In Betracht kommen zivilrechtlich sowohl Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat insgesamt (gesamtschuldnerisch) als auch gegen das einzelne Aufsichtsratsmitglied. Strafrechtlich geht es um § 266 StGB: „Untreue“. Letzterer Tatbestand ist erfüllt, wenn durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht eine Vermögensgefährdung oder ein Vermögensnachteil der Genossenschaft eintritt. Bei der Fusion von Genossenschaftsbanken mit erheblichen Vermögensübertragungen kann eine solche Gefährdung eintreten. Insofern ist den Mitgliedern der Bankaufsichtsräte dringend zu empfehlen, sich nicht nur auf das Fusionsgutachten des Verbandes zu verlassen, der häufig eigene Interessen verfolgt, sondern seitens des Aufsichtsrates eine Zweitmeinung einzuholen und über diese zu beraten und zu beschließen. Hierauf zu verzichten ist mit der genossenschaftlichen Sorgfaltspflicht unvereinbar.“<sup>4</sup>*

Besonders gilt das für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, die im Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank sitzen. Denn diese verfügen über besondere Fachkenntnisse und sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, diese einzusetzen. Dieser Personenkreis wird nicht selten gerade wegen dieser speziellen Kenntnisse in den Aufsichtsrat gewählt.<sup>5</sup>

### **3. Stellung des beteiligten Pflichtprüfungsverbandes**

Die Volksbank Stormarn eG war Pflichtmitglied im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

*„Die Pflichtmitgliedschaft in einem Pflichtprüfungsverband und die gesetzlichen Regelungen dazu, dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit. Die Pflichtmitgliedschaft dient somit in erster Linie dazu, den Förderauftrag der eG gegenüber den Mitgliedern zu sichern und diese ebenso wie die Gläubiger der eG sowie die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.“<sup>6</sup>*

Verschmelzungsverträge zwischen zwei oder mehr Genossenschaften die das Bankgeschäft betreiben, sogenannte Genossenschaftsbanken, werden in sämtlichen Bundesländern stets unter Aufsicht des für die Kreditgenossenschaft zuständigen Pflichtprüfungsverbands geschlossen.

Unter Mithilfe, Prüfung, Beratung und Begutachtung dieses Verbandes wurde, wie bei derartigen Fusionen üblich, vorab ein oft vom Verband vorgefertigter Verschmelzungsvertrag zwischen den beiden Fusionspartnern notariell geschlossen, aufschiebend be-

<sup>4</sup> Zu Sorgfaltspflicht und Haftung des Aufsichtsrates siehe: Glenk, Genossenschaftsrecht, 2. Auflage, München 2013, Rn. 587 ff.

<sup>5</sup> Ähnlich: BGH, II ZR 234/09 vom 20.09.2011

<sup>6</sup> Lang/Weidmüller, GenG, 35. Aufl., § 54 Rdnr. 5., Ähnlich: BVerfG 1 BvR 1759/91 vom 19.01.2001, RdNr. 29ff.

dingt mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Vertreterversammlung der beiden beteiligten Genossenschaften.

Gesetzlich dazu verpflichtet erstellt der gleiche Verband auch ein Fusionsgutachten zwecks Überprüfung, ob der unter seiner Aufsicht, Mithilfe, Prüfung und Beratung durch den Vorstand geschlossene Verschmelzungsvertrag mit den Interessen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist.

Eine Würdigung, ob andere, mitgliederfreundlichere Möglichkeiten mit finanziellen Vorteilen für die Mitglieder vorhanden gewesen wären oder ob überhaupt die Notwendigkeit der Übertragung des Vermögens einer finanziell hervorragend aufgestellten Genossenschaft gegeben war, erfolgt im Gutachten des Verbandes nicht.

Solches ist jedoch mit dem objektiven Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbands nicht vereinbar. Der zuständige genossenschaftliche Pflichtprüfungsverband hat aus seiner Garantenstellung<sup>7</sup> heraus, eine Aufklärungspflicht den Mitgliedern gegenüber, wenn ihnen oder der Genossenschaft Schaden entstehen könnte. Auch einen Genossenschaftsverband verpflichtet die Sorgfaltspflicht, nicht eigene Interessen sondern die Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder in den Vordergrund zu stellen.

An dieser Pflicht ändert auch eine Vorgabe des Bundesverbands der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) nichts, der in einem Strategiepapier „Bündelung der Kräfte, Ein Markt - eine Bank“ im Jahr 2001 vorgestellt wurde. Ziel dieser Verbundstrategie sollte nach Aussagen von Vertretern des BVR, eine Verringerung der Zahl der im Jahr 2000 noch vorhandenen Volks- und Raiffeisenbanken<sup>8</sup> durch Fusionen sein. Um dies umzusetzen war und ist es Aufgabe des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, in seinem Geschäftsgebiet in Zusammenarbeit mit den Kreditgenossenschaften lokale bzw. regionale Märkte anhand ökonomischer und geographischer Kriterien zu definieren sowie Fusionsprozesse ggf. zu initiieren und zu begleiten<sup>9</sup>.

Die regionalen Genossenschaftsverbände erhielten mit dieser Verbundstrategie „Ein Markt – eine Bank“, quasi eine Ermächtigung zur Durchsetzung dieser Vorgaben. Dies führte letztendlich auch dazu, dass die Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken - die stets auf wohlwollende Bewertungen des Verbands gegenüber der BaFin angewiesen sind - den kreditgenossenschaftlichen Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren und noch immer sind.

---

<sup>7</sup> GenG § 63a Abs. 1 zweiter Halbsatz.

<sup>8</sup> Quelle: BVR, Entwicklung der Volksbanken und Raiffeisenbanken ab 1970.

<sup>9</sup> Ähnlich Theresia Theurl / Tom Kring: Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002, S. 19

## **II. Schaden für die Genossenschaft und die Mitglieder**

Im vorliegenden Fall ist Schaden für die Mitglieder und die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ entstanden.

### **a.) Schaden für die Genossenschaft**

Die gesetzliche Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ wurde vom Gesetzgeber mit dem Auftrag, die Mitglieder zu fördern, eng verknüpft. Das von der Genossenschaft angesammelte Vermögen – worauf ein Mitglied nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG) – keinen Anspruch hat, dient dazu, ausschließlich die eigenen Mitglieder zu fördern. Eine Förderung fremder Genossenschaften bzw. deren Mitglieder ist damit ausgeschlossen

Der unter Mitwirkung des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. entworfene und später beschlossene Verschmelzungsvertrag sagt in § 1 u.a. aus, dass durch die Verschmelzung die langfristige Existenzsicherung der beiden Genossenschaften angestrebt wird.

Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit und ist eine bewusste Irreführung der die Fusion beschließenden Vertreterversammlung.

Die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ wurde nach erfolgter Fusion gelöscht. Ihre Existenz wurde nicht langfristig gesichert, sondern unwiderruflich beendet. Deren zur Förderung der eigenen Mitglieder angesammeltes Vermögen in Höhe von ca. **72.284.074,00 €** wurde vom Vorstand, ohne jegliche wirtschaftliche Not, ersatzlos an die Vierländer Volksbank eG übertragen.

Gleichermaßen wurde von Vorstand und Aufsichtsrat, ebenfalls ohne jegliche wirtschaftliche Not, ein gut funktionierendes und hoch profitables Bankgeschäft durch Verschmelzung in die Verfügungsgewalt einer anderen, fremden Genossenschaft verschoben. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre betrug das erwirtschaftete Betriebsergebnis vor Steuern pro Jahr **4.567.342,33 €**. Bezogen auf die von den Mitgliedern als Genossenschaftskapital gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteile, erwirtschaftete die Volksbank Stormarn eG darauf eine durchschnittliche **jährliche Rendite von 112,3 %**.

Ein Ausgleich an die Mitglieder der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ für das übertragene Vermögen sowie das hochprofitable Bankgeschäft fand nicht statt. Die Vertreter der Genossenschaft wurden von Vorstand und Aufsichtsrat unter Verheimlichung wesentlicher Informationen dazu gebracht der Verschmelzung zuzustimmen, da sie über andere Möglichkeiten nicht aufgeklärt wurden.

Zur Meinungs- und Entscheidungsfindung der Mitglieder der Genossenschaft hätten wesentliche Informationen u.a. darin bestanden, die in § 1 UmwG neben der Verschmelzung noch vorgesehenen Möglichkeiten wie z. B.

- Abspaltung,
- Ausgliederung
- Formwechsel

den Mitgliedern und Vertretern der Genossenschaft zu erläutern.

Gleiches gilt für die im Wirtschaftsleben durchaus übliche Möglichkeit des Verkaufs des reinen Bankgeschäfts der Volksbank Stormarn eG an die Vierländer Volksbank eG.

In all diesen Fällen wäre die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ erhalten geblieben. Im Fall des Formwechsels sogar als eigenständige Bank vor Ort mit dem Vorteil, dass die bisherigen Genossenschaftsmitglieder nicht mehr von der Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft ausgeschlossen gewesen wären, sondern volumnfänglich durch den gemeinen Wert der Aktie am Vermögen ihrer Genossenschaftsbank beteiligt gewesen wären.

Der Vorstand der Volksbank Stormarn eG war verpflichtet, die Belange der Genossenschaft und deren Mitglieder in den Vordergrund zu stellen, er musste seine Tätigkeit zu deren Wohl und Interesse ausüben. Stattdessen hat er primär andere Interessen vorangestellt, eine Verschmelzung mittels Vermögensübertragung betrieben und den Mitgliedern ausführliche Informationen über andere Alternativen sowie deren Entscheidungsfindung nebst Beschlussfassung darüber, vorenthalten.

Der Prüfungsverband hat dieses Handeln des Vorstands nicht kritisiert und eingegriffen.

Wir vermuten, dass der Verband dies stattdessen befürwortet, wenn nicht sogar maßgeblich beeinflusst hat.

Der Prüfungsverband hat dadurch seine Monopolstellung, und die damit verbundene „*Pflichtmitgliedschaft + Pflichtprüfung + Pflichtberatung + Pflichtbegutachtung*“ ebenfalls zu Lasten der Genossenschaft Volksbank Stormarn eG und deren Mitglieder missbraucht. Er hat zugelassen, dass die Existenz dieser Genossenschaft ohne jegliche Notwendigkeit nach 119 Jahren beendet wurde.

Er hat im Fusionsgutachten entgegen besseren Wissens bestätigt, dass diese Fusion in der unter seiner Mitwirkung vorgeschlagenen Form mit den Belangen der Mitglieder vereinbar wäre. Er hat zugelassen, dass den Mitgliedern Informationen über andere Möglichkeiten, die das Umwandlungsrecht vorsieht, vorenthalten wurden. Informationen die wesentlich zur Meinungs- und Entscheidungsfindung der Mitglieder und Vertreter beigetragen hätten.

Durch die Betreibung und Durchsetzung der Fusion hat eine erhebliche – nicht notwendige Vermögensübertragung stattgefunden, die letztendlich zum Erlöschen der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG.“ führte.

## **b.) Schaden für die Mitglieder**

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils betrug 25,00 €. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belief sich die Summe der von den Mitgliedern einbezahnten Geschäftsguthaben auf 4.066.475,00 €. Sie wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Vierländer Volksbank eG umgetauscht

Ein Ausgleich für das an die Vierländer Volksbank eG übertragene Vermögen nebst Bankgeschäft der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ fand nicht statt, obwohl das bisher angesammelte, der Gesamtheit der Mitglieder der Volksbank Stormarn eG

gehörende Vermögen im Verhältnis zu jedem einzelnen Geschäftsanteil von 25,00 € bereits das **18,78-fache** oder **469,00 €** betragen hat.

Wir vermuten hier eine bewusste und vorsätzliche Missachtung der genossenschaftsrechtlichen Treue- und Sorgfaltspflicht. Diese verlangte von Vorstand und Aufsichtsrat der Volksbank Stormarn eG auch, dass diese beiden Organe die Mitglieder ihrer Genossenschaft im Rahmen der Vorbereitung der geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informieren.

**Umstände**, welche mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen neben der vom Vorstand betriebenen Verschmelzung durch Vermögensübertragung bestanden, waren z.B. in folgenden Möglichkeiten vorhanden:

- a) eine Teilauflösung von Rücklagen, die im Fonds für allgemeine Bankrisiken und der freien Rücklage vorhanden waren, vorzunehmen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln. Dies wäre auf Antrag des Vorstands an die beschlussfassende Generalversammlung jederzeit möglich gewesen und hätte den Mitgliedern einen finanziellen Vermögensvorteil gebracht. Insbesondere auch deswegen, da es sich dabei um Beträge gehandelt hätte, die bisher stets zur noch besseren Förderung der Mitglieder der Volksbank Stormarn eG angesammelt wurden.

Eine Teilauflösung von Rücklagen und Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder hätte z.B. wie folgt erfolgen können:

Fonds für allgemeine Bankrisiken	(Passivposten 11)	35.000.000,00 €
Andere Rücklagen	(Passivposten 12cb)	22.680.000,00 €
	Summe	<b><u>57.680.000,00 €</u></b>

**Auf jeden einzelnen eingezahlten Geschäftsanteil von 25,00 € wären dadurch zusätzlich entfallen** **355,00 €**

$$( 57.680.000,00 € : 4.066.475,00 € \times 25,00 € )$$

Am anlässlich der Verschmelzung übertragenen Eigenkapital hätte sich dabei ebenso wenig geändert wie an den bankaufsichtsrechtlichen Grundsätzen.

- b) die Abspaltung des Bankgeschäfts, also die Übertragung der Geschäftsvolumina, sprich Einlagen und Ausleihungen, an die Vierländer Volksbank eG, während die Vermögensteile wie Immobilien und Eigenkapital weiterhin bei der Volksbank Stormarn eG verblieben wären. Neben der Möglichkeit die Genossenschaft dadurch weiter bestehen zu lassen und das in Rücklagen vorhandene Eigenkapital in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln, hätte dies den Mitgliedern erhebliche finanzielle Vorteile verschafft. Anschließend hätte die Möglichkeit bestanden, die Volksbank Stormarn eG, „ohne Geschäftstätigkeit“ in eine Bürgergenossenschaft umzuwandeln und damit zugunsten des eigenen Ortes tätig zu werden,

Daraus hätte resultiert, dass das gesamte genossenschaftseigene Vermögen in Höhe von **72.284.074,00 €** nebst Grundstücken und Gebäuden bei der Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG ohne Geschäftstätigkeit“ verblieben wäre. Ein Teil davon hätte in Form von Geschäftsguthaben bei der Vierländer Volksbank eG angelegt werden können, ein Teil hätte in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt werden können, mit ähnlichen finanziellen Vorteilen wie unter a) beschrieben. Und alles zusammen hätte dann dazu dienen können, den Geschäftsgegenstand der eG in eine Bürgergenossenschaft vor Ort zu ändern und viel Gutes vor Ort in Bad Oldesloe und Umgebung mittels genossenschaftlicher Zielsetzung zu tun. Das Geld des Ortes wäre in Bad Oldesloe geblieben und nicht zu einer fremden Genossenschaft nach Hamburg abgewandert.

- c) die Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft hätte einerseits die Bank vor Ort in Bad Oldesloe als eigenständige Bank erhalten und gleichzeitig den Mitgliedern durch die künftige Beteiligung am Vermögenswert des Unternehmens ebenfalls einen wesentlichen erheblichen Vermögensvorteil verschafft. Legt man lediglich den Wert des Mindestvermögens zugrunde, ohne Berücksichtigung des Ertragswertes, ergäbe sich zum 31.12.2017 daraus folgender voraussichtlicher Vermögenswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 25,00 €:

A)	Berechnetes Mindestvermögen der Volksbank Stormarn eG	72.284.074,00 €
B)	Zzgl. einbezahlt Geschäftsguthaben der Mitglieder	<u>4.066.475,00 €</u>
C)	Summe	<b>76.350.549,00 €</b>

**Daraus berechneter voraussichtlicher Vermögenswert  
eines einzelnen Geschäftsanteils von 25,00 € bei  
Umwandlung in eine Aktie**

$$\mathbf{C) : B)*25} \qquad \underline{\mathbf{469,00 €}}$$

- d) Ferner hätte auch ein Verkauf des Bankgeschäfts anstelle einer ausgleichslosen Vermögensübergabe den Mitgliedern durch den erzielten Kaufpreis und der anschließenden Ausschüttung des daraus resultierenden Nettogewinns an die Mitglieder, ebenfalls erhebliche Vermögensvorteile gebracht.

Als Begründung für die Verschmelzung und in deren Mittelpunkt hat für den Vorstand der Volksbank Stormarn eG nicht eine Notlage der eigenen Genossenschaft sondern einzig das von der Genossenschaft ausgeübte Bankgeschäft gestanden. So sollte die Verschmelzung insbesondere zu langfristigen Kosteneinsparungen führen, sowie der dynamischen Entwicklung des Kundenverhaltens und der Digitalisierung, den steigenden Kosten aufgrund der zunehmenden Bankenregulierung, den steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der anhaltenden Niedrigzinsphase, die zu einer Reduzierung der Zinserträge führen werden und den erhöhten Eigenkapitalanforderungen, Rechnung tragen. Solche Argumente berühren jedoch nur das Bankgeschäft.

Deswegen hätten die hier beschriebenen Möglichkeiten der Übertragung oder Verkauf des reinen Bankgeschäfts absolut ausgereicht. Einer Existenzbeendigung der Genossenschaft und Übertragung deren Genossenschaftsvermögens hätte es nicht bedurft.

Zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen der alleine das Bankgeschäft übernehmenden Genossenschaft hätte es ebenfalls genügend andere Möglichkeiten gegeben.

Die Mitglieder der Volksbank Stormarn eG wurden über keinerlei weiteren Möglichkeiten anstelle der vorgeschlagenen Verschmelzung durch Vermögensübergabe informiert.

Gleiches gilt für die Information der Vertreter anlässlich der beschlussfassenden Vertreterversammlung. Diese konnten sich keine eigene Meinung zu verschiedenen weiteren Möglichkeiten bilden, diese gegeneinander abwägen um dann zu entscheiden was das Beste für Mitglieder und Genossenschaft gewesen wäre.

Aufgrund des bestehenden gesellschaftsrechtlichen Treuverhältnisses wäre es die Aufgabe des Vorstands gewesen, die Mitglieder der Volksbank Stormarn eG vor dem Verschmelzungsbeschluss umfassend darüber zu informieren.

Es wäre Aufgabe des Aufsichtsrats gewesen, den Vorstand zu überwachen und zur Erfüllung der Treue- und Sorgfaltspflicht anzuhalten. Stattdessen wurde von beiden Organen geschwiegen.

Es wäre dem Vorstand ein Leichtes gewesen, die anstelle einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe im Umwandlungsrecht bestehende Möglichkeit der Abspaltung des Bankgeschäfts oder dessen Ausgliederung vorzunehmen. Ferner hätte noch die Möglichkeit des Verkaufs des Bankgeschäfts bestanden. In all diesen Fällen wäre die Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ nebst all ihren Mitgliedern erhalten geblieben.

Der Nachteil für den Vorstand wäre dabei – aus dessen Sicht – jedoch gewesen, dass dadurch eine Übernahme in den Vorstand der Vierländer Volksbank eG nicht zustande gekommen wäre.

## **Die selbständige Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ existiert nicht mehr**

Die Volksbank Stormarn eG existierte seit 119 Jahren. Sie hatte Inflationen, zwei Weltkriege und viele Krisen überstanden. Gemeistert von Vorständen und Aufsichtsräten die sich nicht zu schade waren, in diesen Zeiten das Heft in die Hand zu nehmen und tatkräftig auch in schlechten Zeiten dafür einzustehen, ihre Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ als eigenständige Genossenschaftsbank für ihre Mitglieder vor Ort zu erhalten.

Im Jahr 2018 wurde von den damaligen Vorständen – ohne betriebswirtschaftliche Notwendigkeit – und unter Mithilfe und Beratung durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. diese Selbständigkeit aufgegeben. Eine Information der Mitglieder über andere Möglichkeiten des Umwandlungsrechts, die eigentlich sämtlich finanzielle Vorteile für die Mitglieder beinhaltet hätten, wurde verschwiegen.

Dies ergibt sich auch aus dem Verschmelzungsbericht, der vom Vorstand der Volksbank Stormarn eG den an der Vertreterversammlung teilnehmenden Vertretern vorgetragen

wurde. In diesem wird Eingangs (Seite 4) darauf hingewiesen: „*Zur Unterrichtung der Mitglieder beider Genossenschaften und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen erstatten die Vorstände beider Genossenschaften nach § 8 UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht.*“

Doch weder im Verschmelzungsbericht noch im Verschmelzungsvertrag und auch nicht im Gutachten des Genossenschaftsverbandes wird über Alternativen zur geplanten ersatzlosen Vermögensübergabe an die Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe berichtet.

Wir sind der Ansicht, dass der Vorstand der Norderstedter Bank eG seine ihm nach § 24 GenG zustehende alleinige Vertretungsbefugnis dazu missbraucht hat, diese Vertretungsbefugnis auch auf die Entscheidungshoheit der Mitglieder und Vertreter der Genossenschaft auszudehnen.

Er hat sich, nach Abwägung aller Argumente für eine Verschmelzung mittels Vermögensübertragung entschieden, andere Alternativen als nicht geeignet beurteilt und deswegen die Mitglieder und Vertreter auch nicht darüber informiert. Dieses Recht stand ihm nicht zu. Er hätte, da die Vertreterversammlung die absolute Oberhoheit bei der Gestaltung der Zukunft der Genossenschaft innehatte, vorher im Detail sämtliche anderen möglichen Alternativen der Vertreterversammlung erläutern und dieser die Entscheidung darüber treffen lassen müssen, welche Alternative im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft die beste gewesen wäre.

Denn die durchgeführte Verschmelzung durch Vermögensübergabe war nur eine einzige von mehreren Möglichkeiten des Umwandlungsrechts. Bieten sich jedoch mehrere Umwandlungsformen an, so entscheidet sich die Wahl des Umwandlungsvorganges anhand der wirtschaftlichen Zielvorstellung der Unternehmensinhaber. Die Unternehmensinhaber einer Bank in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft sind jedoch stets und ausschließlich die Mitglieder der Genossenschaft.

Eine Meinung über eine wirtschaftliche Zielvorstellung über die Zukunft ihrer Genossenschaft konnten sich jedoch die Mitglieder der Volksbank Stormarn eG nicht bilden, da sie über weitere, finanziell für die Mitglieder wesentliche bessere Möglichkeiten des Umwandlungsrechts, keine Informationen erhielten.

Da der beschließenden Vertreterversammlung damit Informationen über erheblich mitgliederfreundlichere Möglichkeiten wie Abspaltung, Ausgliederung und Formwechsel oder auch Verkauf des reinen Bankgeschäftes fehlten, war bei der Zustimmung zur Fusion am 16.05.2018 eine eigene Meinungs- und Willensbildung der Vertreter der Volksbank Stormarn eG nicht gegeben.

Mit Rechtswirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wurde die seit 119 Jahren existierende Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ aufgelöst und im Genossenschaftsregister (GnR 119 OD) beim Amtsgericht Lübeck unwiderruflich gelöscht.

Die ehemals selbständige Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ existiert nicht mehr. Ihr Vermögen, ihr Bankgeschäft und ihre Mitglieder wurden an die Vierländer Volksbank eG übertragen. Auch wenn die Vierländer Volksbank eG später ihren Namen umänderte in Volksbank eG, VBS und eine Zweigniederlassung mit dem Namen „Volksbank Stormarn eG, Zweigniederlassung der Volksbank eG, VBS“ gründete, ändert dies nichts

daran, dass die damals vor 119 Jahren gegründete eigenständige Genossenschaft „Volksbank Stormarn eG“ nicht mehr existiert, deren Vermögen nun eine andere Genossenschaft besitzt und die Mitglieder der ehemaligen Volksbank Stormarn eG ahnungslos und ohne Wissen um finanziell für sie bessere Alternativen dazu gebracht wurden, der Verschmelzung mit Vermögensübergabe zuzustimmen.

Wir sind der Meinung, dass sich solches Verhalten mit dem Verhalten des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft und dessen Aufgabe, das Wohl und Interesse der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder zu wahren und dabei eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen, nicht vereinbaren lässt.